



## Merkblatt: Entschuldigungs- und Beurlaubungsregelung

Nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg und der Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums sind alle Kinder und Jugendlichen, die in diesem Land ihren Wohnsitz haben, schulpflichtig. Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts, auf Pflichtveranstaltungen der Schule und alle Aktivitäten und Termine, bei denen man sich verbindlich angemeldet oder die Teilnahme zugesagt hat. Dies gilt auch für volljährige Schüler<sup>1</sup>.

1. **Entschuldigungen** für krankheitsbedingte oder nicht vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse aus zwingendem Grund müssen unverzüglich von den Erziehungsberechtigten vorgebracht werden. **Es gilt der Grundsatz, dass die Entschuldigungspflichtigen stets von sich aus, also unaufgefordert dafür sorgen, dass die Schule über jede Abwesenheit unverzüglich unterrichtet wird.** Die Schulleitung erwartet daher von allen Entschuldigungspflichtigen am ersten Tag des Fehlens eine Mitteilung. Diese erfolgt i.d.R. über den **Elternzugang von Webuntis**. Bei Krankmeldungen in diesem Elternportal bedarf es **keiner** weiteren schriftlichen Entschuldigung, es sei denn, die Schule fordert dies ausdrücklich ein. Volljährige Schüler können sich **auf Antrag** selbst über ihren **Webuntis-account** entschuldigen.

Eine Abwesenheitsmeldung durch Lehrkräfte oder das Sekretariat in Webuntis erfordert im Anschluss eine Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten. Auch dies erfolgt i.d.R. über den Elternzugang von **Webuntis**. Andere Kanäle (E-Mail oder schriftliche Entschuldigung in Papierform) sind möglich, sollten aber die Ausnahme bleiben. Es gilt die Regel, dass diese Entschuldigung spätestens am **3. Werktag** nach erster Abwesenheit bei der Schule eingehen muss.

2. Bei **Erkrankung im Laufe eines Schultages** meldet sich jeder Schüler beim Lehrer der aktuellen oder der bevorstehenden Unterrichtsstunde ab. Alle Schüler müssen sich anschließend im Sekretariat melden und warten dann im Krankenzimmer ca. 15 Minuten auf Besserung, oder sie lassen eine Sekretärin sofort bei den Erziehungsberechtigten anrufen, um eine Abholung zu veranlassen. Eine zweckdienliche Telefonnummer muss daher wenigstens dem Schüler bekannt sein. Allein nach Hause gehen darf der minderjährige Schüler nur, wenn der Sekretärin die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorliegt. In jedem Fall, also auch vor einer Rückkehr in den Unterricht, meldet er sich bei Verlassen des Krankenzimmers unbedingt im Sekretariat ab.
3. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Schüler von der Unterrichtsteilnahme in einzelnen Fächern vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden, etwa vom Sportunterricht bei körperlicher Beeinträchtigung. Anträge auf längerfristige **Befreiungen** sind - ggf. mit einem ärztlichen Zeugnis - an die Schulleiterin, bei Schulveranstaltungen mit Teilnahmepflicht an den Klassenlehrer zu richten. Von einzelnen Unterrichtsstunden kann der Fachlehrer befreien.
4. Bei **unentschuldigtem Fernbleiben** vom Unterricht, ebenso bei **Nichteinhaltung der Beurlaubungs- und Entschuldigungsverfahren und Fristen** muss laut Notenbildungsverordnung aus Gründen der Chancengleichheit eine an diesem Tag versäumte schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfung mit der Note „ungenügend“ (bzw. 0 Punkten) bewertet werden. Außerdem muss bei den genannten Regelverstößen sowie

<sup>1</sup> Im Text wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet, Lehrerinnen und Schülerinnen sind stets eingeschlossen.

bei wiederholt unpünktlichem Erscheinen im Unterricht ohne zwingenden Grund mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gerechnet werden. Bei wiederholten Versäumnissen oder langer Krankheitsdauer kann durch die Schulleitung eine Attestpflicht (d.h. die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines Attests) verhängt werden.

5. **Beurlaubungen** müssen für vorhersehbare, nicht krankheitsbedingte Unterrichtsversäumnisse rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher von einem Erziehungsberechtigten, bei Volljährigen vom Schüler selbst, mit Begründung schriftlich beantragt werden. Diese schriftlichen Beurlaubungsanträge sind zu richten an:

<b>Dauer der Beurlaubung</b>	<b>Antrag zu richten an:</b>
einzelne Stunden	Fachlehrer (in der Kursstufe: Tutor)
ein oder zwei Tage	Klassenlehrer / Tutor
mehr als zwei Tage	Schulleiterin
bei allen Ferienverlängerungen (s.u.)	Schulleiterin

Alle Beurlaubungen im unmittelbaren Anschluss an Ferienabschnitte (vor oder nach den Ferien) bedürfen der **Genehmigung durch die Schulleiterin**. Ihr Ermessensspielraum ist in diesem Fall aufgrund der Vorschriftenlage allerdings äußerst begrenzt. Vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse, die nicht zuvor genehmigt wurden, gelten als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht.

Genauere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt  
**Unterrichtsversäumnisse \_ Beurlaubungen**.